

Liebe Vermieter,

gerne haben wir bestmöglich versucht, auf Ihre Fragen zur neuen EU-Pauschalreiserichtlinie einzugehen und im selben Zug **praxisnahe Lösungen für Sie zu erwirken**. Die Antworten möchten wir hiermit allen Vermietern zur Verfügung stellen - nachstehend nochmals alle Infos inkl. der News in **Grün** zusammengefasst.

Regionale Gästekarte „Olympiaregion Seefeld Card“:



All jenen Vermietern, die die Gästekarten-Leistungen aktiv bewerben, empfehlen wir, nach Rücksprache mit unserem Anwalt, folgende Berücksichtigung:

Mit dem neuen Pauschalreisegesetz sind die in der Gästekarte enthaltenen Leistungen als „andere touristische Leistungen“ zu qualifizieren. Falls neben der Unterkunft somit mit der Gästekarte bzw. den darin enthaltenen Leistungen in Kombination geworben werden sollte oder diese Leistungen aus der Gästekarte aufgrund der Kombination Hauptgrund für die Buchung sind, wird ein Pauschalreisevertrag vorliegen. Dies lässt sich dann vermeiden, wenn in der Angebotsphase eine sogenannte verbundene Reiseleistung angeboten wird, bei der es darauf ankommt, dass die Gästekarte bzw. die darin enthaltenen und vom TVB kostenfrei erbrachten Leistungen von Ihnen für den TVB als deren Leistungserbringer lediglich vermittelt werden, wobei dem Angebot gleichzeitig das [Standardinformationsblatt Anhang II, Teil B](#) zwingend beizuschließen ist.

(>>>Hier geht's zu den [Ausfüllhilfen für die Standardinformationsblätter](#) sowie zu den [Standardinformationsblättern in den Fremdsprachen](#).)

D.h. falls Sie die Gästekarten-Erlebnisse in Kombination mit Ihrer Unterkunft auf Ihrer Webseite etc. bewerben, empfehlen wir v.a. nicht gewerblichen Betrieben sowohl bereits dort als aber auch zwingend im Angebot folgenden Hinweis zu geben:

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erlebnisse bzw. Leistungen der Olympiaregion Seefeld Card nicht von uns, vielmehr vom Tourismusverband der Olympiaregion Seefeld für Sie kostenfrei oder stark ermäßigt erbracht werden und von uns lediglich vermittelt werden.“ (>>>Hier finden Sie den [Hinweis in den Fremdsprachen E / I / F](#).)

Im Angebot ist zwingend das [Standardinformationsblatt Anhang II, Teil B](#), allenfalls auch über Verlinkung anzuhängen, wie oben beschrieben.

Betrifft die laut Standardinformationsblatt anzugebende Insolvenzabsicherung bei verbundenen Reiseleistungen: Die Form des Insolvenzschutzes betreffend Anzahlungen im Rahmen von verbundenen Reiseleistungen ist bis dato im Pauschalreisegesetz nicht explizit ausgeführt bzw. abschließend geregelt. D.h. dem Insolvenzschutz kann aus jetziger Sicht auch mittels Bankgarantie entsprochen werden, wobei bei der für die Hotellerie geschaffenen Branchenversicherung (www.tourismusversicherung.at) allenfalls Rücksprache zu halten ist, inwieweit vom Versicherungsangebot auch verbundene Reiseleistungen konkret umschlossen sind.

Wenn auf der Webseite bzw. im Angebot keine Kombination der Unterkunft mit der Gästekarte erfolgt, vielmehr lediglich auf den Gästekarten-Folder verlinkt oder auf die Ausgabe/Aufbuchung der Leistungen vor Ort bei Anreise hingewiesen werden sollte, wird das neue Pauschalreisegesetz nicht berührt. In diesem Fall ist der oben genannte Hinweis auch nicht erforderlich. Der TVB ist somit letztlich der Leistungserbringer der in der Gästekarte gebündelten Leistungen und trägt daher grundsätzlich hierfür auch die Haftung.

Aktion „Loipennutzung inklusive“ (für kommenden Winter € 40,- netto pro Bett):

Auch bei der Loipenpauschale ist entscheidend, wie diese in Kombination beworben bzw. in Ihrer Angebotsphase dargestellt wird. Denn auch hier kann sowohl die Variante als Pauschalreisevertrag oder als verbundene Reiseleistung im Sinne des PRG infrage kommen. Davon abhängig ist wiederum das Ausmaß der vorvertraglichen Informationspflicht (lediglich beim Pauschalreisevertrag), die anzuwendenden Standardinformationsblätter sowie das Ausmaß des Insolvenzschutzes.

Analog zur Gästekarte empfehlen wir die Aktion als verbundene Reiseleistung anzubieten, insbesondere wenn Sie als nicht gewerblicher Betrieb an der Aktion teilnehmen möchten. Sowohl im Rahmen der Bewerbung auf der Webseite als auch im konkreten Angebot sollte in diesem Fall folgender Hinweis angeführt werden:

„Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Loipennutzung nicht von uns, vielmehr vom Tourismusverband der Olympiaregion Seefeld für Sie kostenfrei erbracht werden und von uns lediglich vermittelt werden. Die Verantwortung für die Loipenpräparierung, aber auch sämtliche sonstige mit der Loipennutzung einhergehende Haftungsfragen liegen somit ausschließlich beim Tourismusverband der Olympiaregion Seefeld.“
(>>> Hier finden Sie den [Hinweis in den Fremdsprachen E / I / F.](#))

Bitte beachten Sie: Die Formulierung der vom TVB „kostenfrei“ erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit der Loipennutzung ist hier bitte zwingend einzuhalten, um die Aktion weiterhin in dieser Form und v.a. rechtskonform anbieten zu können. Im Angebot ist auch hier zwingend das [Standardinformationsblatt Anhang II, Teil B](#), allenfalls auch über Verlinkung anzuhängen.

Als gewerblicher Betrieb mit vorhandener Insolvenzabsicherung steht es Ihnen alternativ frei, die Aktion auch als klassische Pauschale anzubieten, wobei die neu geregelten und umfassenden Informationspflichten sowie das entsprechende [Standardinformationsblatt Anhang I, Teil A](#) bei Angebotslegung und genereller Bewerbung stets zu berücksichtigen sind.

Wenn Sie die kostenlose Loipennutzung im Rahmen der Aktion bewerben, aber weder als Pauschalreiseveranstalter noch Anbieter von verbundenen Reiseleistungen auftreten möchten, so empfehlen wir - insbesondere allen nicht gewerblichen Betrieben - die Verwendung folgender Formulierung, mit welcher es laut derzeitigem Stand keiner weiteren Informationspflichten oder Standardinformationsblätter (vgl. PRG) bedarf; der Wortlaut ist bitte wieder bindend zu betrachten und nur in dieser Form rechtsgültig:

„Vor Ort haben Sie bei uns die Möglichkeit des Erhalts eines kostenlosen Loipentickets, womit Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes die Loipen der Olympiaregion Seefeld nutzen können.“
(>>> Hier finden Sie den [Hinweis in den Fremdsprachen E / I / F.](#))

TIPP: Lediglich der Hinweis darauf, dass zusätzliche Leistungen - und somit auch die kostenlose Loipennutzung - vor Ort erworben werden können, sind gegenwärtig nicht mit einer Pauschalreise in Verbindung zu bringen. Nicht jede Formulierung ist jedoch in der Praxis bedenkenlos umsetzbar - wir empfehlen dies für Ihren Betrieb stets zu hinterfragen und ggf. rechtlich prüfen zu lassen.

Hierzu als ergänzende Info: Der bloße vorhandene Hinweis betreffend „Gratis Loipennutzung“ auf Ihrer Webseite oder in Ihrem Hausprospekt (der auch nicht in Kombination verschiedener Reiseleistungen etwa als Package dargestellt bzw. beworben wird) zieht im Gesamtkontext ebenfalls keine weitere Informationspflicht nach sich, sofern sich dies nicht - wie schon ausgeführt - im konkreten Angebot an den Gast in Kombination mit der Unterkunft findet.

Falls Sie, egal ob gewerblich oder nicht gewerblich, bei der Aktion „Loipennutzung inklusive“ mitmachen, diese aber in keinster Weise bewerben, müssen Sie gar nichts beachten!





Falls Sie im WebClient Hauspauschalen angelegt haben, beachten Sie bitte, dass Sie den Veranstalter (= Anbieter der Pauschale, d.h. Ihr Betrieb) UND die Versicherungsgesellschaft (= Ihre Insolvenzversicherung) im WebClient unter „Packages“ ab sofort hinterlegen müssen. Pauschalen, bei denen diese Einträge noch nicht hinterlegt sind, erkennt man am „!“ - diese können dann auch nicht gebucht werden.

Wir empfehlen ebenfalls die Hinterlegung von speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Reisebedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und den Gästen regeln. Diese können im WebClient unter „Allgemeine Daten“, siehe „AGBs als Veranstalter“, hinterlegt werden. Die hier ebenfalls angeführten „AGBs als Vermittler“ sind z.B. für individuelle Stornobedingungen vorgesehen, die Sie allgemein und unabhängig von Pauschalen an dieser Stelle zusätzlich für Ihren Betrieb definieren können.

Das weiters im Zuge der Informationspflicht für Pauschalen erforderliche Standardinformationsblatt wird für Ihre Hauspauschalen automatisch sowohl für Angebote, Buchungsbestätigungen als auch für die Online-Anzeige beim Buchungsablauf angepasst und ausgespielt.

Wenn das von Ihnen hinterlegte Angebot nur Unterkunftsleistungen beinhaltet und somit keine Pauschale im Sinne der EU Richtlinie ist, aktivieren Sie bitte im WebClient die Funktion „Keine Pauschale, nur Unterkunftsleistung“. Somit wird das Angebot nicht als Pauschale gekennzeichnet und es ist auch kein Reiseveranstalterstatus erforderlich.

Tipp: Beachten Sie bitte generell im Rahmen von Pauschalen die neuen vorvertraglichen Informationspflichten sowie die Informationspflichten bei Vertragsabschluss. Siehe hierzu auch die [Broschüre „Pauschalreiserecht – NEU“](#) mit sämtlichen Details als Orientierungshilfe.

Herzliche Grüße

Ihr Info- & Vermietercoach-Team

